

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 25

Freiburg i. Br., 25. September

1935

Inhalt: Caritasarbeit der Kirche. — Die Kirchenbücher. — Die Anwendung körperlicher Züchtigung im Religionsunterricht. — Diaspora-Priesterhilfe. — Kirchliche Feier des Erntedankfestes. — Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge 1935. — Kammerer-Wahl. — Verzicht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Pfründebesetzung. — Versekungen. — Sterbfälle.

Caritasarbeit der Kirche.

Grundsätzliche Erklärung des Deutschen Episkopates zur Caritasarbeit der Kirche.

Die katholische Kirche sieht in der kirchlichen Caritas ein unveräußerliches Gut christlicher Liebesgemeinschaft, einen nicht übertragbaren Auftrag ihres göttlichen Stifters, der in seinen Abschiedsreden gesagt hat: „Das trage ich euch auf, liebet einander!“ (Joh. 15, 17). Die Kirche kann sich von dieser Verpflichtung nicht entbinden. Caritas wächst auf dem Wurzelboden des Glaubens, sie entspringt der Liebesgemeinschaft mit Christus und geschieht im Auftrag der Kirche. Der hl. Paulus hat die Kirche als den Leib Christi bezeichnet. „Ihr seid der Leib Christi, einzeln aber dessen Glieder“ (1. Kor. 12, 27). Im unmittelbaren Anschluß an diese Stelle, an der er die Größe des mystischen Leibes Christi schildert, singt er das Hohelied der Caritas. Denn Caritas ist der Lebensstrom des mystischen Leibes Christi. Caritas vermag deshalb nur der zu üben, der als Glied am Leibe Christi erfaßt und durchpflust ist von dem Blutstrom göttlicher Liebe.

Diese Liebe ist allumfassend. Darum muß auch kirchliche Caritas allumfassend sein und darf sich von keinem Gebiet der Not ausschließen und darf keinem Hilfsbedürftigen abgeneigt sein. Darum ruft die Kirche jeden katholischen Christen zur Caritas-Gemeinschaft der Arbeit, des Opfers und des Gebetes.

Die kirchliche Caritas dient Volk und Staat mit ihren besten Kräften. In seelischem Gleichklang der Gottes- und Nächstenliebe dringt sie bis in letzte Tiefen der Not und weckt freie Opferbereitschaft bis zur Selbsthingabe. Von Jahrhundert zu Jahrhundert hat sie das bewiesen. Große Staatsmänner haben ihre Leistungen hoch geschätzt und für das Vaterland als unentbehrlich angesehen. Der neue deutsche Staat hat ihren Wert für die Volksgemein-

schaft im Vertrag mit der Kirche ausdrücklich anerkannt. Er hat den Einrichtungen und der Tätigkeit des Deutschen Caritasverbandes den Schutz des Konkordates zugesprochen, seine Wirksamkeit durch die Erlasse oberster Reichsbehörden gesichert und ihn neben die anderen von ihm anerkannten Verbände freier Wohlfahrtspflege gestellt.

I. Der katholische Christ darf sich daher als Glied der Kirche und Bürger des Staates gebend und nehmend frei zur kirchlichen Caritas bekennen. Der katholische Christ darf erwarten,

daß seine Mitarbeit und Unterstützung kirchlicher Caritas niemals und nirgendwo als Verstoß gegen das Interesse des Staates angesehen wird; daß die Inanspruchnahme kirchlicher Caritas im keinem Falle ihm ungut gedeutet wird; daß Wünsche nach Einweisung in Anstalten kirchlicher Caritas oder nach Zuweisung an katholische caritative Stellen wohlwollend berücksichtigt werden.

II. Die katholischen Eltern dürfen, auch im Vertrauen auf die Anerkennung kirchlicher Caritas durch den Staat, den Grundsätzen ihres katholischen Glaubens getreu den Anspruch erheben, daß ihre Wünsche auf die katholische Erziehung und Betreuung ihrer Kinder beachtet und berücksichtigt werden, ob es sich nun um die Aufnahme in Heime, in fremde Familien oder um andere Aufgaben der Kinder- und Jugendfürsorge handelt.

III. Der Episkopat begrüßt ein geordnetes Zusammenwirken zwischen kirchlicher Caritas und den Trägern öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege zum Segen des deutschen Volkes. Kirchliche Caritas ist wesenhaft und organisch mit kirchlichem Leben verbunden. Der Staat hat der Selbständigkeit und Unabhängigkeit kirchlicher Caritas „unter Wahrung der ihrem Wesen gemäßen grundsätzlichen Rechte und Pflichten“ durch Anerkennung des Deutschen Caritasverbandes Rechnung getragen. Daraus folgt,

daß die Zusammenarbeit, insbesondere die Belegung von caritativen Anstalten aus öffentlich aufgebrachtten Mitteln, nicht an Bindungen geknüpft werden kann, die dem kirchlichen Charakter zuwiderlaufen und das seelsorgliche Wirken hemmen und ausschalten;

daß caritative Einrichtungen und Maßnahmen, die von kirchlicher Seite für notwendig erachtet und ohne staatliche Beihilfen durchgeführt werden können, nicht Beschränkungen oder Eingriffe von außerkirchlicher Seite erfahren dürfen;

daß die kirchliche Caritas gemäß ihrer hohen Bedeutung und ihrer sachlichen Leistungskraft an der Übernahme öffentlicher Wohlfahrtsaufgaben entsprechend beteiligt und an keiner Stelle aus der Mit- und Zusammenarbeit verdrängt werden darf.

Fulda, den 22. August 1935.

Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinigten Oberhirten der Diözesen Deutschlands.

Für die Erzdiözese Freiburg:

† Conrad,
Erzbischof.



(Ord. 13. 9. 1935 Nr. 13532.)

Die Kirchenbücher.

Durch die in letzter Zeit außerordentlich starke Beanspruchung der Kirchenbücher sind diese teilweise in ihrem Bestande gefährdet. Vertreter der Staats- und Kirchenbehörden haben deshalb in Berlin beraten, durch welches Mittel diesem Uebelstand begegnet werden könnte. Man einigte sich schließlich auf die Herstellung von Photokopien besonders der älteren Kirchenbücher.

In Baden hat der Herr Minister des Kultus und Unterrichts das Generallandesarchiv in Karlsruhe mit der Herstellung dieser Photokopien beauftragt und die Kirchenbehörde um ihr Einverständnis dazu ersucht, das auch erteilt wurde. Es sollen zunächst die ältesten und die am meisten benützten Kirchenbücher photokopiert werden. Das Generallandesarchiv wird sich an die betreffenden Pfarrämter wenden und sie ersuchen, die von ihm bezeichneten Kirchenbücher an es einzusenden. Diesem Ersuchen wolle entsprochen werden. Die Kirchenbücher sind als Wertsendung, gut verpackt, zu versenden. Wir haben das Ministerium ersucht Anordnung zu treffen, daß nicht zu viele Kirchenbücher auf einmal eingefordert werden, damit die Bücher nicht zu lange von den Pfarreien abwesend sind. In dem Begleitschreiben, mit dem die Bücher an das Generallandesarchiv geschickt werden, sind sie genau zu bezeichnen nach Art, Zahl, Zeit. Eine Zweit-

schrift dieses Schreibens ist bei den Akten zu behalten. Empfangsbcheinigung seitens des Generallandesarchivs ist zu erbitten.

Die Pfarrämter und Kuratien können auf Wunsch Photokopien im Format von 18/24 zum Preis von 20 bis 25 Pfennig für die zu vervielfältigende Seite vom Generallandesarchiv erhalten.

Freiburg i. Br., den 13. September 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 9. 1935 Nr. 13817.)

Die Anwendung körperlicher Züchtigung im Religionsunterricht.

Wiederholt sind bei uns Klagen über Disziplinlosigkeit und Widersetzlichkeit der Schuljugend laut geworden. Wir bedauern die Schwierigkeiten, die daraus den Religionslehrern in der Schule entstehen. Gleichwohl untersagen wir allen Religionslehrern die Anwendung körperlicher Züchtigung im Unterricht und veranlassen sie, vorkommende Fälle von Widersetzlichkeit oder beharrlichem Unfleiß dem zuständigen Schulamt und den Eltern zu melden.

Freiburg i. Br., den 15. September 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 9. 1935 Nr. 13586.)

Diaspora-Priesterhilfe.

Die hochwürdigen Herren Kammerer werden anmit ersucht, den Einzug der Beiträge für die Diasporapriesterhilfe 1935 wiederum zu übernehmen und die Gelder bis spätestens 1. Dezember l. J. an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Die Diasporaabgabe beträgt wie bisher für Geistliche in selbständiger Stellung (Pfarrer

Pfarrverweser, Kuraten usw.) wenigstens 20 *R.M.*
für Hilfsgeistliche wenigstens 10 *R.M.*

Wie im vorigen Jahre mögen auch gleichzeitig die Gaben der außerhalb der Pfarrseelsorge stehenden Geistlichen mit eingezogen werden.

Bei Einsendung des Geldes möge gleichzeitig an das Erzb. Ordinariat ein Verzeichnis eingereicht werden, in dem nach den Pfarreien des Dekanates geordnet die Namen und Beiträge sämtlicher in dem Dekanat wohnenden Geistlichen eingetragen sind.

Im verflossenen Jahre haben fast alle Geistlichen der Erzdiözese ihre Beiträge an die Diaspora-Priesterhilfskasse abgeführt und so ein schönes Beispiel christlichen

Brudergeistes gegeben. Es sei ihnen allen an dieser Stelle dafür ein herzliches Vergeltsgott gesagt. Wir hegen die Hoffnung, daß auch in diesem Jahre wieder der Geist priesterlicher Solidarität sich bewähren wird.

Freiburg i. Br., den 10. September 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 9. 1935 Nr. 13725).

Kirchliche Feier des Erntedankfestes.

Für die kirchliche Feier des Erntedankfestes empfehlen wir „Ernte-Dank“, Heft 4 der „Volksliturgische Feiern für Pfarrgemeinde und Verein“, Verlag des Erzbischöflichen Missionsinstituts zu Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26/28. Der Vorzug dieser Veröffentlichung liegt darin, daß sie nur Texte der hl. Schrift und der Liturgie verwendet und sowohl während des Ernte-Dank-Amtes als auch zu einer selbständigen Ernte-Dank-Andacht verwendet werden kann.

Die Stückpreise sind folgende:

1—24 Exemplare:	15	Pfennig
25—99	12	"
ab 100	10	"

Freiburg i. Br., den 16. September 1935.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. D. St. N. 20. 9. 1935 Nr. 16842.)

Erhebung der Kirchensteuer und Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge 1935.

A.

Nach der Verordnung des Herrn Ministers des Kultus- und Unterrichts vom 1. April 1935 (GVB. S. 93) gelten gemäß Art. 12 Abs. 1 des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes als Steuergrundlagen für das Kirchensteuerjahr 1935

I. Bei den Lohnsteuerpflichtigen — unbeschadet der Steuerpflicht der veranlagten Steuerpflichtigen nach Ziffer II — die für das Kalenderjahr 1935 festgestellte Einkommensteuer — mangels einer Feststellung im Jahr 1935 aber die für 1934 festgestellte Einkommensteuer —,

II. im übrigen

1. für die Erhebung der Landeskirchensteuer bei der Einkommensteuer und bei der Grund- und Gewerbesteuer die im Kirchensteuerjahr 1935 erfolgenden Ursteuerzahlungen — dabei ist bei der Steuer vom landwirtschaftlichen Grundvermögen die ungesenkte Ursteuer Steuergrundlage —,

2. für die Erhebung der Ortskirchensteuer die Ursteuer-

folgebeträge an Einkommen- und Körperschaftsteuer für das Kalenderjahr 1935 und die Grund- und Gewerbesteuerveranlagung für das Rechnungsjahr 1935.

III. Bis zur Feststellung dieser Steuergrundlagen und Fertigstellung der endgültigen Hebelisten gelten als vorläufige Steuergrundlagen für die Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer im Kirchensteuerjahr 1935 die gemäß Verordnung vom 20. April 1934 (GVB. 1934 S. 177) für das Kirchensteuerjahr 1934 festgestellten Steuergrundlagen.

Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, auf Grund der vorläufigen Steuergrundlagen Vorauszahlungen für das Kirchensteuerjahr 1935 zu erheben.

B.

Bei Aufstellung der Ortskirchensteuervoranschläge für 1935 ist folgendes zu beachten:

1. Die Stiftungsräte der Kirchengemeinden, in welchen Ortskirchensteuer für 1935 erhoben werden soll, haben den zuständigen Finanzämtern, sofern dies noch nicht geschehen, umgehend die in § 2 RDAB vorgeschriebenen Angaben zu machen.

2. Die Vorlage gemäß § 35 RDAB soll von den Stiftungsräten bis spätestens Ende Oktober d. Js. den Bezirksamtern erstattet werden. Bei verspäteter Vorlage des Voranschlags besteht die Gefahr, daß die Staatsgenehmigung zur Kirchensteuererhebung nicht mehr erteilt wird. Sollte für die Voranschlagsaufstellung die Darstellung 1934 noch nicht vorliegen, so kann für den Voranschlag 1935 auch die Darstellung 1933 benützt werden.

3. Nach Verlautbarung der Reichsregierung hat sich das Steueraufkommen, insbesondere bei der Einkommensteuer, infolge der günstigeren wirtschaftlichen Lage seit 1933 wesentlich gebessert. Diesem Umstand ist bei Aufstellung des Voranschlags in nachstehender Weise Rechnung zu tragen. Im allgemeinen werden Abgänge, die seither den Rückgang von Steuerverten und Steuerbeträgen ausgleichen sollten, nicht mehr in den Voranschlag einzustellen sein, namentlich wenn zur Aufstellung des Voranschlags für 1935 die Darstellung des Finanzamts von 1933 benützt wird. Es ist nötigenfalls im Benehmen mit dem Finanzamt weiter zu prüfen, ob und in welchem Umfang etwa Zugänge zu erwarten sind, die dann im Voranschlag unter die Deckungsmittel aufzunehmen wären. Schließlich ist festzustellen, ob nicht etwaige Kirchensteuerüberschüsse vom Vorjahr zur Deckung des laufenden Bedarfs herangezogen werden können.

4. Pflicht der Kirchengemeinden ist es, bei Aufstellung des Voranschlags möglichste Sparfameit zu üben und soweit es möglich und vertretbar ist, die Ortskirchensteuer zu senken. Eine Erhöhung des Ortskirchensteuerfußes

gegenüber dem Steuerfuß vom Rechnungsjahr 1934 ist grundsätzlich zu vermeiden. Sie wird nur dann nicht zu umgehen sein, wenn unvermeidbare finanzielle Aufgaben von Kirchengemeinden zu erfüllen sind.

5. Verlängerung von Kirchensteuervoranschlägen sind für 1935 mit Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse möglichst nicht zu beantragen.

Bei Voranschlägen, die früher bereits auch für 1935 genehmigt worden sind, ist eine Neuaufstellung oder neue Genehmigung nicht erforderlich.

6. Von 1935 an werden die bis dahin besonders erhobenen Nebensteuern (Ehestandshilfe, Abgabe zur Arbeitslosenhilfe) in die Einkommensteuer einbezogen. Dadurch wird diese für die Kirchensteuer maßgebende Steuergrundlage erweitert. Wenn auch die so erweiterte Steuergrundlage erstmals bei der endgültigen Ortskirchensteuer für 1935 sich auswirkt und demnach für die Aufstellung des Voranschlags für 1935 noch keine Bedeutung hat — die Ursteuern von 1935 können hierbei noch nicht zu Grunde gelegt werden —, so darf doch — in allen Fällen — bei der Einkommensteuer die endgültige Ortskirchensteuer für 1935 (im Rechnungsjahr 1936) nur mit einem um ein Fünftel ermäßigten Betrag des im Voranschlag für 1935 errechneten Steuerfußes für 1935 berechnet werden. Hierbei ist der so ermäßigte Steuerfuß auf volle Behtelsreichspfennig, höchstens auf ganze Reichspfennig aufzurunden. Die Ermäßigung des Einkommensteuerfußes geschieht zu dem Zweck, eine stärkere Belastung der Einkommensteuerzahler gegenüber seither zu vermeiden.

7. Die von den Steuerwerten des Grund- und Betriebsvermögens, dem Gewerbeertrag sowie von den Zuschlägen zur Einkommen- und Körperschaftsteuer an Ortskirchensteuer zu erhebenden Teile müssen zueinander in folgendem Verhältnis stehen:

Es sind auf je 1 Kpf. Ortskirchensteuer von 100 RM Steuerwert des Grundvermögens zu erheben:

0,4 Kpf. von je 100 RM Steuerwert des Betriebsvermögens,

7,5 Kpf. von je 100 RM Gewerbeertrag und

1 Kpf. von je 1 RM Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

C.

Im übrigen folgt wegen Erhebung der Landes- und Ortskirchensteuer sowie des Kirchgeldes noch eine besondere Bekanntmachung.

Freiburg i. Br., den 20. September 1935.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Hammerer-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Konstantin Adolf Seitz in Zimmern zum Hammerer des Kapitels Lauda wurde kirchenobrigkeitlich bestätigt.

Verzicht.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Heinrich August Baumbusch auf die Pfarrei Hettlingen, Dekanat Buchen mit Wirkung vom 1. November d. J. s. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers Thomas Gramling auf die Pfarrei Werbach, Dekanat Tauberbischofsheim mit Wirkung vom 15. November d. J. s. cum reservatione pensionis angenommen.

Der hochwürdigste Herr Erzbischof hat den Verzicht des Pfarrers August Matt auf die Pfarrei Sasbachwalden mit Wirkung vom 1. Dezember d. J. s. cum reservatione pensionis angenommen.

Publicatio vicariorum conferendorum.

Urberg, decanatus Waldshut.

Collatio libera. Pectores intra 14 dies libellos proponant.

Pfriindebesetzung.

Die kanonische Institution hat erhalten am

8. Sept.: Otto Schneider, Pfarrer in Söhligen, auf die Pfarrei Heidelberg-Rohrbach.

Versehungen.

17. Sept.: Albin Bächle, Vikar in Karlsruhe, St. Stefan, i. g. E. nach Plankstadt.
17. „ Paul Rapp, Vikar in Grünsfeld, i. g. E. nach Maunheim-Feudenheim.

Sterbfälle.

18. Sept.: Joseph Dietmeier, Erzb. Geistl. Rat, ref. Dekan und Pfarrer von Rappelrodeck, † in Sasbach bei Achern.
21. „ Eduard Rempter, Rektor des Erzb. Gymnasialkonvikts in Tauberbischofsheim.

R. I. P.

